

Land *Franken* Ortsgemeinde *Vermsbach* Haus-Nr. *2*

Bezirk *Andolsheim* Ortschaft *Opflich* Zahl der Wohnparteien *I*

Aufnahmebogen

zur

Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzthiere nach dem Stande vom 31. December 1869.

Belehrung.

1. In den Aufnahmebogen sind sämtliche Personen, welche im Hause wohnen (Inwohner), nach der Reihenfolge der Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in der Reihe der Wohnungsnummern aufeinander; ist eine Wohnungsnummerierung noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach der Ordnung vom Erdgeschoße bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.

2. Die Eintragung der Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in den Aufnahmebogen, hat auch dann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spital, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne und Töchter der Wohnparteien aber müssen, in sofern sie noch nicht selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie dauernd, z. B. in Studien, als Dienstboten, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesend sind.

3. Gehört eine Partei zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), so sind nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Astermiethparteien, welche nicht im activen Militärdienste stehen, in den Aufnahmebogen einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officiere, Militärbeamte und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch linienspflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patental- und die Reservations-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. s. w., auch für ihre Person in den Aufnahmebogen eingetragen werden. Unter der Collectiv-Bezeichnung „Officiere“ sind auch die den Officiers-Corps der Auditore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörigen inbegriffen.

4. Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen (z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Miethparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbs-Local in dem Hause innehaben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben deshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.

6. Die Wohnparteien sind aufmerksam zu machen, daß die zur Ausfüllung des Aufnahmebogens erforderlichen Urkunden (Tauf- und Trauscheine, Heimatscheine, Anstellungsdecrete, Gewerbscheine u. s. w.) auch nach Ausfüllung des Aufnahmebogens zur Einsicht des Gemeindevorstandes oder der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.

7. Der Ausfüllung des Aufnahmebogens ist der Hausbesitzer oder sein Besteller beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnparteien erforderlichen Falls zu ergänzen und zu berichtigen. Wenn der Hausbesitzer selbst im Hause wohnt, ist er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahmebogen einzutragen.

8. Bezüglich des Viehstandes genügt die summarische Anführung der im Hause vorkommenden Nutzthiere nach den Rubriken der vierten Seite des Aufnahmebogens (ohne Sonderung derselben nach den Wohnparteien, welchen sie gehören).

9. Bei Ausfüllung des Aufnahmebogens sind der Hausbesitzer und die Wohnparteien aufmerksam zu machen, daß alle Betheiligten verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen.

Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist mit einer Geldbuße bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

Fortlaufende Zahl der Personen	Name u. z. Familienname (Zuname), Vorname (Taufname), Welschsprädicat und Adelsrang		Geschlecht	Geburtsjahr	Religion	Familienstand	Beruf oder Beschäftigung		Geburtsort	Zuständigkeit	Anwesend		Abwesend	Anmerkung	
	Einheimisch	Fremd					Zeitweilig anwesend	Dauernd anwesend			Zeitweilig abwesend	Dauernd abwesend			
1	Marie Mutter		1	1839	Kath.	Witwe	Ländl. 3/4 Gärtnin		Jur		1				
2	" Oluipia Gattin			1845	"	"	Witwe Oluipia		Cernombl		1				
3	" Cecilia Tochter			1866	"	led.			Witwe		1				
4	" Mathias Vater		0	1817	"	Witwe			Jur		1		1	Laken Cernombl	
5	" Margaretha Mutter		0	1816	"	"			Witwe Ländl. Cernombl		1	X	1	Witwe	
6	" Maria Gattin		0	1842	"	led.			Jur		1		1	Witwe	
7	" Johann Ländl.		1	1868	"	"	Ländl. Oluipia		"		1		1		
8	" Peter "		1	1851	"	"	Witwe Mutter		"		1		1		
9	" Jarry "		1	1854	"	"	Ländl. Oluipia		"		1		1		
10	" Rump Gattin			1869	"	"	Witwe	Mutter	Witwe		1	1		Witwe	
11	" Luxer Oluipia			1843	"	"	Witwe	Witwe	Gattin		1	1		Gattin	
	Summe		5	6						Summe	9	2	2	6	3

Anmerkung
 Wenn die Person gänzlich (auf beiden Augen) erblindet oder taubstumm sein sollte, so ist es hier zu bemerken.
 Ebenso ist hier in jedem Falle genau anzugeben, ob die Person zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), zu den noch dienlichpflichtigen Urlaubern, zu den Reserve- und Landwehr-Männern, zu den mit Weisheit des Militär-Charakters qualifizierten, zu den im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Offizieren, Militärs-Beamten oder Partien, zu den pensionierten oder provisorischen Unterpartien, zu den Parental- oder Reservations-Invaliden gehört.
 Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher dieselbe die Zuständigkeit (Heimatberechtigung) besitzt.
 Entfalls ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.

Das Geschlecht jeder verzeichneten Person ist durch die Ziffer 1 in der Spalte des Geschlechtes zu machen.
 Nur zeitweilig anwesende Familienglieder oder Fremde (Gäste).
 Diensten und Hilfsarbeiter (Gesellen, Lehrlinge, Commis u. dgl.) der Wohnpartei, welche bei ihr wohnen.
 Alter: Nichtparteien mit ihren Angehörigen und Dienstleuten (in derselben Weise, wie es oben gesagt wurde).
 Wittgeher, Stubbengenossen u. dgl.

Religion
 Hier ist anzuführen, ob die Person
 Römisch-katholisch,
 Griechisch-unirt,
 Armenisch-unirt,
 Griechisch-nicht unirt,
 Armenisch-nicht unirt,
 Evangelisch Augsburgischer Confession (Lutheraner),
 Evangelisch helvetischer Confession (Reformirte),
 Anglicanisch,
 Wienonit,
 Unitarisch,
 Jevreitisch,
 Mohammedanisch u. s. w.
 ist.

Beruf oder Beschäftigung
 Amt, Nahrungszweig, Gewerbe.
 Die Art desselben ist möglichst genau zu bezeichnen, z. B. die Kategorie des Beamten, ob er noch im Dienste oder pensionirt u. dgl. ist, in wessen Dienst er sich befindet, der Gegenstand des Gewerbes oder der Fabrication, die Gattung des Handelsbefugnisses u. s. w.
 Wenn Jemand mehrere Nahrungszweige hat, so ist nur jener einzutragen, welcher seinen Haupterwerb bildet.
 Personen ohne bestimmten Erwerb haben die Art namhaft zu machen, in welcher sie ihren Lebensunterhalt beziehen, z. B. Rentenbesitzer, Armen-Verwalter u. dgl.
 Wenn Frauen, Kinder oder andere an der Wohnung theilnehmende Personen über 14 Jahre eine bestimmte eigene Beschäftigung regelmäßig besitzen, so ist dies ausdrücklich anzugeben; im entgegengelegten Falle ist die Führung des Haushalts, der Schulbesuch u. dgl. in dieser Rubrik ersichtlich zu machen.
 Nur bei Personen von oder unter 14 Jahren kann die Rubrik mit einem Querstriche ausgefüllt werden. Sind sie jedoch bei einem bestimmten Erwerbe (z. B. bei einer Fabrik, bei Gewerben, beim Bergbau) beschäftigt, so ist dies anzugeben.

Arbeits- oder Dienstverhältnis.
 Hier ist anzugeben, ob die Person an der oben bezeichneten Beschäftigung selbstständig oder nur als Hilfsarbeiter theilhaftig ist; ob sie z. B. Eigentümer oder Pächter des Grundstückes, oder im Monats- (Jahres-) Lohn, oder im Tagelohn bei der Landwirthschaft beschäftigt ist; ob sie Unternehmer, Geschäftsführer, Arbeiter einer Fabrik, ob sie Meister, Geselle, Lehrling, Tagelöhner u. s. w. eines Gewerbes, ob sie Wäcker, Buchhalter, Commis u. s. w. einer Handlung ist; ob sie im Dienste bei der Haushaltung steht u. s. f.

Zuständigkeit
 Hier ist mit der Ziffer 1 in der entsprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde des Geburtsortes einheimisch (heimatberechtigt) oder fremd (nicht heimatsberechtig) ist.
 Einheimisch
 Fremd

Anwesend
 Die An- oder Abwesenheit jeder verzeichneten Person ist durch Einsetzung der Ziffer 1 in die betreffende Rubrik ersichtlich zu machen.
 Zeitweilig anwesend
 Dauernd anwesend
 Zeitweilig abwesend
 Dauernd abwesend
 Die Dauer der Anwesenheit ist in der Rubrik "Anwesend" anzugeben, wenn die Person länger als 1 Monat übersteigt.
 Die Dauer der Abwesenheit ist in der Rubrik "Abwesend" anzugeben, wenn die Person länger als 1 Monat übersteigt.

Zur Volkszählung: Stämpel- und gebührenfrei.

Peter Krize Sohn des *Matias Krize 3/4 geb. 1866*
 und der *Margareta Brinskele* ist zu *Neske 1862*

am (Tag, Monat, Jahr) *14. März 1859* geboren worden.

Ausgefertigt zu *Cernosovic* am *11. August 1869*

(Siegel.)



Unterschrift des Matrikenführers.

G. Humarj macroch.

